



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 28 vom 30.08.2023

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 30.08.2023, **324**
Nr. 33 – 5143 – AllgV/003- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
Trinkwasserverordnung (TrinkwV); Abkochanordnung für die
Trinkwasserabnehmer im Versorgungsbereich der Stadtwerke Neustadt

Bekanntmachungen des Landratsamtes Kelheim

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 30.08.2023, Nr. 33 – 5143 – AllgV/003-

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Abkochanordnung für die Trinkwasserabnehmer im Versorgungsbereich der Stadtwerke Neustadt

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Wasser, welches in den Gemeindeteilen

**Arresting
Hienheim
Irsing
Marching
Eining**

entnommen wird, darf ab sofort zum unmittelbaren Genuss (Trinkwasser), zur Zubereitung von Speisen und Getränken (Säfte, Säuglingsnahrung, Speiseeis, Eiswürfel etc.) oder bei der Behandlung von Lebensmitteln (z.B. Waschen von Salat und Gemüse) **nur in abgekochtem Zustand** verwendet werden (Wasser sprudelnd aufkochen und mindestens 10 Minuten ziehen lassen).

2. Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, wie z.B. Ess- und Trinkgeschirr können in Geschirrspülautomaten bei einer Temperatur von 60° C oder darüber gereinigt werden. Sofern keine entsprechende Reinigung möglich ist, muss ab sofort ebenfalls abgekochtes Wasser verwendet werden. Auf eine vollständige Trocknung nach der Reinigung ist zu achten.
3. Einrichtungen und Betriebe (insbesondere z.B. Gastronomie, Beherbergung) haben
Kunden, Gäste und Beschäftigte über die in Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung erlassenen Verpflichtung in geeigneter Form zu informieren.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Am 30.08.2023 meldete die Gesundheitsabteilung des Landratsamts Kelheim, dass im Versorgungsbereich der Stadtwerke Neustadt eine bakterielle Trinkwasserverkeimung festgestellt wurde. Die Gesundheitsabteilung des Landratsamts Kelheim hat deshalb den Erlass einer Abkochanordnung vorgeschlagen.

Betroffen hiervon sind die Gemeindeteile **Arresting, Hienheim, Irnsing, Marching** und **Eining**.

Die übrigen Ortschaften des Versorgungsgebietes sind derzeit nicht betroffen.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist in den derzeit geltenden Fassungen gemäß §§ 65 und 69a der Bayer. Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Gemäß 37 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und §§ 5 und 6 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Liegt tatbestandlich eine Gefahr im Sinne dieser Befugnisnorm vor, ist die zuständige Behörde zum Einschreiten verpflichtet, ein Ermessen verbleibt ihr lediglich hinsichtlich der Auswahl der Mittel. Dabei ist die Befugnisnorm nicht erst bei einer konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne eröffnet. Ein seuchenrechtliches Einschreiten ist vielmehr schon zulässig und berechtigt, wenn ein durch Tatsachen erhärteter Verdacht besteht, der eine Gesundheitsgefährdung als wahrscheinlich erscheinen lässt. Vorliegend kann nicht zuverlässig ausgeschlossen werden, dass es durch die festgestellte bakterielle Trinkwasserverkeimung in dem Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Neustadt zu einer größeren Verunreinigung des Trinkwassers gekommen sein könnte und es somit zu Gesundheitsschädigungen kommen könnte. Damit liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des seuchenrechtlichen Einschreitens vor.

Das behördliche Ermessen hinsichtlich der Wahl der Mittel wurde rechtmäßig ausgeübt, insbesondere wahren die getroffenen Anordnungen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit: Die Abkochanordnung ist geeignet, Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung schnell und zuverlässig auszuschließen.

Sie ist ferner auch erforderlich, denn zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zieles standen mildere Mittel nicht zur Verfügung. Insbesondere kann auf diesem Wege eine vorläufige Sperrung der zentralen Wasserversorgung abgewendet werden. Wegen des besonderen Ranges, den das Rechtsgut der Gesundheit in der Rechtsordnung genießt, ist die Anordnung als Maßnahme des vorbeugenden Gesundheitsschutzes auch angemessen.

2. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sind die o.g. Anordnungen sofort vollziehbar.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG). Gebühren und Auslagen werden deshalb nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 30.08.2023
Landratsamt

gez.
Kainz
Abteilungsleiter